

Regierungsratsbeschluss

vom 14. November 2023

Nr. 2023/1875

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 Switzerland Global Enterprise – Leistungsvereinbarung für die Jahre 2024 – 2027

1. Ausgangslage

1.1 Allgemein

Die Plenarversammlung der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) hat an ihrer Sitzung vom 22. Juni 2023 die neue Leistungsvereinbarung über die nationale Standortpromotion der Kantone mit Switzerland Global Enterprise (S-GE) für die 2024 bis 2027 genehmigt. Gleichzeitig wurde basierend auf der aktuellen Bevölkerungszahl dem angepassten Finanzierungsschlüssel zugestimmt (Zahlen des Bundesamtes für Statistik per 31.12.2022).

Diese Leistungsvereinbarung regelt Ziele und Strategie, die wesentlichen Leistungen und finanziellen Aufwendungen sowie die Modalitäten der Zusammenarbeit der nationalen Standortpromotion zwischen S-GE und den Kantonen sowie den von ihnen mandatierten Regionalorganisationen. S-GE sieht vor, die Leistungsvereinbarung bis spätestens Ende November 2023 mit jedem Kanton einzeln zu unterzeichnen. Die Beiträge der Kantone an S-GE belaufen sich pro Jahr auf gesamthaft 1,3 Millionen Franken. Die Kostenbeteiligung der Kantone wird anhand der Bevölkerungszahl errechnet.

1.2 Organisation

S-GE ist ein privatrechtlicher Verein. Er nimmt seit 1. Januar 2008 basierend auf einer Leistungsvereinbarung mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die operative Verantwortung für die nationale Standortpromotion der Schweiz wahr. Ziel der nationalen Standortpromotion ist es, potenziell interessierte Investoren und Unternehmen über die einzelnen Vorteile der Schweiz zu informieren.

Durch gezielte Kontaktpflege und Marketingaktivitäten identifiziert die nationale Standortpromotion mögliche Investoren in ausgewählten Zielmärkten. Zudem koordiniert sie die Aktivitäten der verschiedenen Akteure, zu denen auch die kantonsübergreifenden Standortpromotionsagenturen wie etwa die Greater Zurich Area AG gehören, und leistet den massgeblichen Beitrag zum einheitlichen Auftritt der Schweiz im Ausland als Wirtschaftsstandort.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 66 Absatz 1 Buchstaben d und e des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) kann der Kanton Organisationen, die zur Standortentwicklung oder Standortpromotion beitragen, unterstützen. Gemäss §§ 24 und 27 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) können unter anderem an Promotionsorganisationen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen Beiträge

gewährt werden, sofern sie sich für die Ziele der Standortförderung besonders einsetzen und den Nachweis angemessener Eigenleistungen erbringen.

2.2 Submissionsrechtliches

Die Beiträge an S-GE sind gemäss § 66 Absatz 1 Buchstaben d und e WAG in Verbindung mit § 24 Absatz 1 VWAG Förderungsmassnahmen. Die Zusprechung der Beiträge an S-GE fallen nicht in den objektiven Geltungsbereich der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) und damit nicht unter die submissionsrelevanten Vergaben.

2.3 Beurteilung der Förderungsmassnahme

S-GE verfolgt mit seinen Aktivitäten das Ziel, den Wirtschaftsstandort Schweiz in bestimmten Technologie- bzw. Industriefeldern zielführend zu positionieren und damit Direktinvestitionen aus dem Ausland in die Schweiz zu erhöhen und nachhaltige Ansiedlungen von Unternehmen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern. Zudem fördert S-GE die Koordination sämtlicher in der schweizerischen Standortpromotion beteiligten öffentlichen Stellen und Organisationen.

S-GE nimmt in der Standortpromotion gesamthaft eine übergeordnete und damit für die einzelnen Kantone bedeutende Rolle ein. Gemäss den festgelegten Grundsätzen in der Leistungsvereinbarung verpflichteten sich S-GE und die Kantone zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Dies beinhaltet unter anderem einen transparenten Informationsfluss. So informiert S-GE die Kantone beispielsweise frühzeitig über geplante Aktivitäten und Partizipationsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich Promotion und Kommunikation. Zudem bekennt sich S-GE zur Gleichbehandlung aller Kantone.

Die Organisation versucht, potenzielle Investoren vom Wert einer Ansiedlung in der Schweiz zu überzeugen, ohne einzelne Kantone und Regionen in den Vordergrund zu stellen. Gerade für den Kanton Solothurn, der nicht zu den bekannten Wirtschaftsmetropolen der Schweiz gehört, ist dieser Grundsatz von zentraler Bedeutung. Er ist auf eine gute Zusammenarbeit mit S-GE angewiesen.

Die Förderung des Vereins S-GE und die Ausrichtung der nationalen Standortpromotion entsprechen vollumfänglich den Zielen der kantonalen Wirtschaftsförderung und gehen einher mit der «Standortstrategie 2030 für den Kanton Solothurn». Die Zusammenarbeit mit S-GE und damit die Unterzeichnung der vorliegenden Leistungsvereinbarung über die nationale Standortpromotion 2024 bis 2027, die einen jährlichen Beitrag des Kantons Solothurn an S-GE von 41'641 Franken inklusive Mehrwertsteuer beinhaltet, sind daher unbestritten. Die Beitragshöhe berechnet sich anhand der Bevölkerungszahl, basierend auf 282'286 Personen, und lässt keinen Verhandlungsspielraum zu.

2.4 Veröffentlichung der Förderungsmassnahme

Nach § 71 Abs. 5 WAG wird periodisch eine Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen mit Angabe der entsprechenden Beitragshöhe und der Beitragsdauer veröffentlicht. Gemäss § 34^{bis} Absatz 1 Buchstabe b VWAG werden jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahmen der Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen, die im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr ausgerichtet werden, unter Angabe der Empfängerin oder des Empfängers sowie der Beitragshöhe und der Beitragsdauer, einmal jährlich veröffentlicht. Vorliegend beläuft sich die jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahme auf 41'641 Franken, weshalb sie zu veröffentlichen ist.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 66 Absatz 1 Buchstaben d und e des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) sowie auf §§ 24 und 27 der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) beschliesst der Regierungsrat:

- 3.1 Die Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen dem Verein Switzerland Global Enterprise (S-GE) und dem Kanton Solothurn über die nationale Standortpromotion 2024 bis 2027 zu unterzeichnen.
- 3.2 Für die Jahre 2024 bis 2027 wird dem Verein Switzerland Global Enterprise (S-GE) ein jährlicher Beitrag von 41'641 Franken inklusive Mehrwertsteuer aus dem Globalbudget des Departementssekretariats des Volkswirtschaftsdepartementes gewährt.
- 3.3 Der Beitrag kann nur ausbezahlt werden, sofern dem Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartements die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4 Die vorliegend gewährte Förderungsmassnahme wird in die jährliche Liste der Empfängerinnen und Empfänger von Förderungsmassnahmen, unter Angabe der Empfängerin sowie der Beitragshöhe und Beitragsdauer, aufgenommen und veröffentlicht.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Fachstelle Standortförderung und Aussenbeziehungen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Switzerland Global Enterprise, Stampfenbachstrasse 85, 8006 Zürich
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren, Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach,
3000 Bern 7